

Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung

An das
Amtsgericht
- Familienabteilung -

Antrag

der Frau ...
vertreten durch Rechtsanwalt ...
- Antragstellerin -

gegen

Herrn ...
- Antragsgegner -

wegen Wohnungszuweisung nach § 1361 BGB

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich:

- 1. Der Antragstellerin wird - genaue Bezeichnung der Wohnung - für die Dauer des Getrenntlebens der Beteiligten zur alleinigen Nutzung zugewiesen.**
- 2. Der Antragsgegner hat die Wohnung unter Mitnahme seiner persönlichen Sachen zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin sämtliche Schlüssel für die Wohnung einschließlich Briefkasten und Kellerschlüssel zu übergeben.**
- 3. Bei der Räumung wird die Anwendung von § 885 Abs. 2 ZPO ausdrücklich ausgeschlossen.**
- 4. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass das Gericht zur Durchsetzung dieses Beschlusses Zwangsgeld, gegebenenfalls**

auch Zwangshaft, anordnen kann. Das einzelne Zwangsgeld darf jedoch den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigen.

Begründung:

1. Im Haushalt der Eheleute leben keine Kinder. *ODER*
2. Im Haushalt der Eheleute leben folgende minderjährige Kinder:
Vorname ... Familienname ... geboren am ...;
Vorname ... Familienname ... geboren am ...;
3. Die Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung an die Antragstellerin ist erforderlich, denn nur so kann für die Antragstellerin und die Kinder eine unbillige Härte vermieden werden.
4. Die unbillige Härte wird wie Folgt begründet: Die Zuweisung an die Antragstellerin alleine ist notwendig, denn bei ihr leben die minderjährigen Kinder. Diese haben die letzten Tage die heftigen Auseinandersetzungen miterleben müssen. Es hat zwischen den Ehegatten in den letzten Tagen und Wochen gravierende Auseinandersetzungen gegeben und es herrscht ein extrem angespannte Atmosphäre. Die Bedürfnisse der Kinder an einer geordneten, ruhigen und möglichst entspannten Familiensituation haben Vorrang vor dem Interesse des Antragsgegners an dem Verbleib in der Wohnung.
5. Der Antragsgegner könnte sofort im Haus seiner Eltern eine leer stehende Einliegerwohnung beziehen.
6. Es wird im Interesse der minderjährigen Kinder angeregt zunächst ohne Beteiligung des Jugendamtes nach § 205 Abs. 1 FamFG zu entscheiden und die Anhörung des Jugendamtes nachzuholen.
7. Die Zuweisung allein an die Antragstellerin wird beantragt, da der Antragsgegner sie zweimal widerrechtlich und vorsätzlich mit einer Körperverletzung bedroht hat.

Unterschrift